

Allgemeine Geschäftsbedingungen für werkvertragliche Leistungen (Stand:01/2021)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle werkvertraglichen Leistungen, bei denen die mokoflex GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln (nachfolgend AN genannt) als AN für einen Unternehmer¹ gem. § 14 BGB tätig wird.
- 1.2 Alle Angebote, Kostenvoranschläge, Auftragsbestätigungen und Werkleistungen des AN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Werkverträge, die der AN mit Auftraggebern abschließt. Soweit Regelungen in dem Vertrag von den Bestimmungen dieser AGB ausdrücklich abweichen, gehen die vertraglichen Regelungen vor.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen. Sie gelten auch dann nicht, wenn der AN nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Vielmehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausschließlich nur dann, wenn sie vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Gesetzlicher Mindestlohn

Der AN ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) unterfällt, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in Deutschland durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach dem AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden und bestätigt dem Auftraggeber dies auf Verlangen schriftlich;
- b) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfällt, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem MiLoG einzuhalten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

3. Auftragsausführung

- 3.1 Art und Umfang der Leistungen werden in einer Auftragsbestätigung/Bestellung festgelegt.
- 3.2 Die Auftragsbestätigung/Bestellung enthält mindestens:
 - Art der Leistung
 - Preis
 - Leistungszeitraum
 - Leistungsort
 - Material- / Werkzeugbeschaffung.
- 3.3 Der AN behält sich Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Ankündigung während der Ausführungszeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfahren.
- 3.4 Die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der werkvertraglichen Lieferung/Leistung zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie ist nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich von dem AN bestätigt wird. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
- 3.5 Dem AN ist es gestattet, zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Sub-/Nachunternehmer heranzuziehen und an diese im Namen und für Rechnung des AN Aufträge zu erteilen.

4. Material, Werkzeuge

- 4.1 Der AN ist für Material und Werkzeuge selbstständig verantwortlich.

- 4.2 Material- und Werkzeugkosten werden nur nach entsprechender Vereinbarung erstattet.
- 4.3 Der AN ist verpflichtet, durch den Auftraggeber etwaig bereitgestellte Werkzeuge nach Beendigung erbrachter Leistung umgehend zurückzugeben.

5. Angebote, Auftragserteilung

- 5.1 Die Angebote des AN sind freibleibend, sofern im Angebot keine Bindungsfrist enthalten ist. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen und Skizzen, sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd und ungefähr, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 5.2 Mit Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Einverständnis mit diesen AGB sowie die bestellte Werkleistung erhalten zu wollen. Der AN ist berechtigt, den Auftrag dann innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen.

6. Ausführungstermin, Fristenüberschreitung

- 6.1 Vereinbarte Ausführungstermine sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden. Eine etwa vereinbarte Ausführungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang aller für die Durchführung des Werkvertrages erforderlichen, durch den Auftraggeber beizubringenden Unterlagen und Informationen (z.B. Aufmaße, Spezifikationen) sowie dem Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung durch den Auftraggeber. Ist eine termingerechte Herstellung nicht möglich, so hat der AN dies dem Auftraggeber unter Nennung der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Terminverzüge, die auf Verschulden des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber in vollem Umfang zu verantworten. Für den AN dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.
- 6.2 Soweit keine ausdrückliche Ausführungsfrist vereinbart wurde, kann die vereinbarte Werkleistung frühestens 8 Wochen nach Vertragsschluss verlangt werden.

7. Leistungsänderungen

- 7.1 Der AN wird Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen, sofern dem AN dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere des Aufwandes und Zeitplanung, zumutbar ist. Soweit sich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen auf die Vertragsbedingungen (insbesondere finanzieller und zeitlicher Mehrbedarf) auswirken können, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und die Änderung des Fertigstellungstermins. Finden die Parteien keine Einigung, ist der AN berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 7.2 Der AN führt bis zur Anpassung der Vertragsbedingungen die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

8. Pflichten des AN

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung sach- und fachgerecht zu erbringen. Dabei gestaltet der AN seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen.
- 8.2 Der AN wird die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die den Auftraggeber verpflichten, ist er jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten durch den AN bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber wird den AN bei der Durchführung der vertraglichen Aufgaben angemessen unterstützen.
- 9.2 Der Auftraggeber stellt dem AN unaufgefordert, unentgeltlich und zeitgerecht die für die Erbringung der Leistungen benötigten technischen Spezifikationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung. Der Auftraggeber wird den AN unaufgefordert, unentgeltlich und zeitgerecht über mögliche Gefahren und sonstige für die Erfüllung dieses Vertrages wichtigen Umstände zutreffend und umfassend unterrichten sowie alle

¹ Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen erfolgen geschlechtsunabhängig. Sie werden ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

erforderlichen sonstigen Mitwirkungshandlungen aus seiner Sphäre erbringen.

9.3 Werkvertragsleistungen außerhalb der Werkstatt des AN:
Bei Werkvertragsleistungen, die außerhalb der Werkstatt des AN zu erbringen sind, hat der Auftraggeber für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Leistung zu sorgen und den AN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die am Leistungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Werkzeuge auf seine Kosten und Gefahr bereitzustellen. Etwas für die Auftragsausführung notwendiges kaltes und warmes Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie geeignete verschließbare Räume zur Aufbewahrung von Materialien, Maschinen und Geräten stellt der Auftraggeber bei Bedarf auf seine Kosten zur Verfügung. Der Auftraggeber hat bei Bedarf geeignete Arbeitsräume einschließlich Waschgelegenheit und sanitäre Einrichtungen auf seine Kosten bereitzustellen.

9.4 Der Auftraggeber hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

9.5 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der AN berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle des Auftraggebers und auf dessen Kosten die Handlungen vorzunehmen.

10. Abnahme

10.1 Der AN stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit. Ist das Werk frei von abnahmeverhindernden Mängeln, wird es durch unverzügliche Erklärung des Auftraggebers abgenommen. Die Abnahme gilt als erklärt, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme verweigert.

10.2 Sobald Teilergebnisse von dem Auftraggeber dauerhaft produktiv eingesetzt werden, gelten sie als abgenommen, es sei denn, dieser Einsatz erfolgt zum Zwecke der Schadensminde rung.

10.3 Sind für einzelne Werkleistungen oder in sich abgeschlossene Teile des Werkes unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Werkleistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).

10.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen oder wegen Fehlern, die die Funktionsfähigkeit und das Zusammenwirken der Leistungen oder Teilleistungen nicht nennenswert beeinträchtigen sowie wegen Abweichungen oder Fehlern, die vom Auftraggeber selbst zu vertreten sind, verweigert werden. Die Verpflichtung des AN zur Fehlerbehebung im Rahmen der Gewährleistung bleibt hiervon unberührt.

10.5 Die Abnahme erfolgt – sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde – dort, wo die vertragsgegenständliche Leistung vertragsgemäß erbracht wurde.

11. Vergütung

11.1 Der Auftraggeber zahlt für die Erbringung der vereinbarten Leistung die in der Auftragsbestätigung/Bestellung vereinbarte Vergütung, ansonsten den bei Vertragsabschluss bei dem AN gültigen Kalkulationspreis.

11.2 Von dem AN an Dritte erteilte Aufträge sind mit dieser Vergütung abgedeckt, es sei denn in der Auftragsbestätigung/Bestellung ist Abweichendes vereinbart.

11.3 In Höhe des Wertes der von ihm erbrachten Teilleistungen ist der AN berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.

11.4 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und – soweit in der Auftragsbestätigung/Bestellung nichts Abweichendes vereinbart wird – ab Sitz des AN. Soweit sich die gesetzliche Mehrwertsteuer in dem Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Rechnungslegung erhöht, hat der Auftraggeber die erhöhte Mehrwertsteuer zu zahlen.

11.5 Bei Lieferungen und Leistungen in der EU hat der Auftraggeber dem AN vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige USt-ID-Nr. mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung

innerhalb der EU durchführt.

12. Rechnungslegung, Zahlungsweise, Verzug

12.1 Die Abrechnung erfolgt jeweils mit gesonderter Rechnung nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung durch den Auftraggeber.

12.2 Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt – grundsätzlich unbar – ohne jeglichen Abzug spätestens 10 Tage nach Abnahme auf das in der Rechnung des AN angegebene Konto, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.

12.3 Ein etwaig vereinbarter Skontobetrag ist nur abzugsfähig, wenn die betreffende Zahlung innerhalb der Skontofrist bei dem AN gutgeschrieben ist und sich der Auftraggeber nicht mit anderen Forderungen des AN zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet. Skonto wird nur auf den Nettovergütungs betrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht usw.

12.4 Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Diskont, Wechselspesen, Wechselsteuer u.a. Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt, ebenso wie die Geltendmachung der gesetzlichen Rechte. Bei Verzug werden alle Forderungen aus allen Vertragsverhältnissen der Parteien sofort fällig, es sei denn, der Verzug bezieht sich nur auf unwesentliche Forderungsteile.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

13.1 Der Auftraggeber darf gegen Ansprüche des AN nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gem. § 369 HGB gilt für den Auftraggeber nicht.

13.2 Der AN ist berechtigt, die Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Werkvertrag abzutreten. Der Auftraggeber darf seine Forderungen gegen den AN nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

13.3 Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und ist der Auftraggeber trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist der AN, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung bzw. Leistung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.

14. Gewährleistung

14.1 Der AN liefert und leistet gemäß seiner regulären Liefer- und/oder Leistungsbeschreibung, soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Art und Güte.

14.2 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen, gerechnet ab Abnahme der auftragsgegenständlichen Leistungen bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

14.3 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind auch ausgeschlossen, sofern seitens des Auftraggebers Betriebs- oder Wartungsanweisungen des AN nicht befolgt, Änderungen an dem Werk vorgenommen, Teile ausgewechselt oder für das Werk nicht geeignete Materialien verwendet werden und der Auftraggeber eine entsprechend substantielle Behauptung des AN, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

14.4 Liegt ein von dem AN zu vertretender Mangel oder eine wesentliche Abweichung vom Vertragsgegenstand vor und ist dieser rechtzeitig gerügt worden, ist der AN verpflichtet, nach einer Wahl eine Mängelbeseitigung oder die Herstellung eines neuen Werkes vorzunehmen. Dabei steht dem AN ein mindestens zweimaliges Nachbesserungsrecht in Bezug auf denselben Mangel zu. Kommt der AN einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Auftraggeber den Zugang

zum Vertragsobjekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass es sich um ein schuldhaft unrechtmäßiges Mängelbeseitigungsverlangen handelt, da objektiv kein Mangel vorliegt, hat der Auftraggeber die Aufwendungen des AN zu erstatten.

14.5 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungsrechte nach den werkvertraglichen Bestimmungen des BGB.

14.6 Die Gewährleistungfrist für Leistungen des AN beträgt für Bauwerke 5 Jahre, in allen anderen Fällen 12 Monate, gerechnet vom Tage der Abnahme an.
Soweit sich nachstehend nicht anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

15. Haftung

15.1 Der AN haftet nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der AN nicht für mittelbare und Folgeschäden wie zum Beispiel Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn und Produktionsausfall oder für sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

15.2 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder Schadensansprüche wegen Nichteinhaltung geltend macht. Gleichermaßen gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.3 Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung für die Vertragserfüllung wesentlicher Pflichten („Kardinalpflichten“) beschränkt sich die Haftung des AN auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; im Falle fahrlässiger Verletzung anderer als Kardinalpflichten ist eine Haftung des AN ausgeschlossen.

15.4 Soweit rechtlich zulässig beschränkt sich die Haftung des AN auf das von ihm versicherte Risiko. Der AN unterhält eine Versicherung mit einer Versicherungssumme von jährlich 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie jährlich 1 Mio. Euro für Vermögensschäden.

16. Verschwiegenheit, Geheimhaltung, Datenschutz

16.1 Der Auftraggeber wird über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwendenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AN Stillschweigen bewahren. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, über den Inhalt der einzelnen Bestellungen, Aufträge, Einzel- und Rahmenverträge, Beschreibungen von Leistungsumfängen sowie Leistungsverzeichnissen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe von Leistungsvergütungen.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm von dem AN anlässlich der Erbringung der Leistung bzw. der Erstellung der Werke zugänglich gemachten oder in sonstiger Weise in verkörperter und/oder elektronischer Form bekannt gewordenen Dokumente, Unterlagen, Daten, Datenträger, Konzepte, Vorlagen, Zeichnungen, Muster, Angaben und Informationen sowie Kenntnisse (-im Weiteren kurz „vertrauliche Informationen“ genannt-)

- streng vertraulich zu behandeln und dabei die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie bei eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung, zumindest aber ein angemessenes Maß an Sorgfalt,
- weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und
- ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Eine Benutzung der vertraulichen Informationen für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur gestattet, wenn der AN zuvor schriftlich sein ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt hat.

16.2 Die Bestimmungen von Ziff. 16.1. gelten nicht, soweit der Auftraggeber gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung zu einer Bekanntgabe der ihm zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen gegenüber Behörden oder Gerichten verpflichtet ist. Die

Geheimhaltungspflicht umfasst nicht solche Dokumente, Unterlagen, Daten, Datenträger, Konzepte, Vorlagen, Zeichnungen, Muster, Angaben und Informationen sowie Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Bekanntgabe für den AN erkennbar ohne Nachteil ist, was jeweils der Auftraggeber zu beweisen hat.

16.3 Der Auftraggeber wird alle Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben oder sich diesen Zugang verschaffen können, schriftlich zur Geheimhaltung gemäß Ziff. 16.1 verpflichten und dem AN dies auf Verlangen nachweisen.

16.4 Die zur Verfügung vertraulichen Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert nach Wahl des AN entweder zurückzugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen steht dem Auftraggeber nicht zu.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung des AN bzw. nach Beendigung des Vertrages entweder

- die vertraulichen Informationen zurückzugeben oder
- deren erfolgte Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für

- a) automatisch im Rahmen der gewöhnlichen Datensicherung des Auftraggebers erzeugten Computer Backup oder Archivkopien, vorausgesetzt, dass diese Kopien regulären Benutzern nicht weiter zugänglich sind und zu keinem anderen Zweck als zur Sicherung der Daten bzw. der Archivierung verwendet werden sowie
- b) vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen und
- c) vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist, wofür der Auftraggeber beweispflichtig ist, vorausgesetzt jedoch, dass für diese gemäß a), b) und c) der Ziff. 16.4 zurückgehaltenen vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht.

Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt ebenfalls nicht für solche vertraulichen Informationen, welche der Auftraggeber zur Wahrung seiner Rechte gegenüber dem AN benötigt.

16.5 Die Verpflichtungen des Auftraggebers aus den Ziff. 16.1, 16.3 und 16.4 in Bezug auf die vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Laufzeit eines Vertrages offenbart wurden, bleiben für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsbeendigung weiter bestehen. Soweit für vertrauliche Informationen (z. B. Geschäftsgeheimnisse) gesetzliche Schutzbestimmungen gelten, verlängert sich die nachvertragliche Geheimhaltungspflicht gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen.

16.6 Der Auftraggeber ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung gemäß den Ziff. 16.1, 16.3 und 16.4 zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000,00 Euro an den AN verpflichtet, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 25 % der Vertragssumme begrenzt. Der AN behält sich vor, wegen einer Zuwiderhandlung des Auftraggebers gemäß den Ziff. 16.1, 16.3 und/oder 16.4 über die nach Ziff. 16.1, 16.3 und/oder 16.4 verwirkte Vertragsstrafe hinaus einen weitergehenden, tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen. Eine nach Ziff. 16.1, 16.3 und/oder 16.4 verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadenersatzanspruch anzurechnen.

16.7 Der Auftraggeber wird den AN auf Anforderung die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten nachweisen.

16.8 Der AN verarbeitet im Zuge einer bestehenden oder einer sich möglicherweise anbahnenden Geschäftsbeziehung regelmäßig Daten des Auftraggebers. Hierzu gehören die frei zugänglichen Geschäftsdaten (z.B. Impressum Homepage) sowie Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummer und Emailadressen von Mitarbeitern, die dem AN bekannt gegeben werden. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Vertrages die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von dessen Namen,

Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft, Adresse und Bankverbindung erforderlich sind. Diese Daten werden - soweit zur Projektabwicklung erforderlich - im Zuge der Abwicklung des Werkvertrages auch Dritten Projektbeteiligten (z.B. Behörden, anderen beteiligten Unternehmen) elektronisch oder schriftlich zugänglich gemacht, soweit dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der AN wird diese Daten - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsabtretung und/oder der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Kreditversicherer, Inkasso-Unternehmen, Rechtsanwälte) weiterleiten. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter über die Erhebung dieser Daten durch den AN und deren Rechte gegenüber dem AN informieren und dem AN bestätigen, dass die für den AN bestehenden Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt wurden.

16.9 Der AN ist berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Werkvertrages das Risiko von Zahlungsausfällen zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Auftraggebers erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Auftraggebers verwendet. Für die Prüfung wird der AN Leistungen von dessen Kreditversicherung, Auskunfteien, wie z.B. der SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), oder anderer Dritter (z.B. Creditreform) in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Auftraggebers an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

16.10 Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der vorstehend beschriebenen Rechte ist die mokoflex GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Telefon 02203/36 991-0, Email: info@mokoflex.de. Die Adresse des Datenschutzbeauftragten lautet: Datenschutzbeauftragter c/o mokoflex GmbH, Albin-Köbis-Str. 16, 51147 Köln, Telefon 02203/36 991-0, Email: datenschutz@mokoflex.de. Die für den AN zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

17. Kündigung

17.1 Auftraggeber und AN können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund kündigen.

17.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der AN den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

17.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.

17.5 Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der AN zu vertreten hat, so steht dem AN die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

18. Höhere Gewalt

18.1 Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

18.2 Ziff. 18.1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für den AN nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Lieferanten des AN vorliegen.

18.3 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

19. Geltendes Recht / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

19.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

19.2 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Werkvertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der allgemeine Gerichtsstand des AN oder – nach Wahl des AN – der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

19.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen nicht. Es gilt in diesem Fall dasjenige als vereinbart, was die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung und dem Zweck des Werkvertrages vereinbart hätten, wenn sie die (Teil-)Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

II. Besondere Werklieferungs-, Reparatur- und Montagebedingungen

1. Anwendungsbereich

Richtet sich das Werk ganz oder teilweise auf Werklieferungen, Reparatur- oder Montageleistungen, gelten zusätzlich zu Abschnitt I. auch die nachfolgenden Besonderen Werklieferungs-, Reparatur- und Montagebedingungen; die Geltung des Abschnitts I. bleibt unberührt, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Besonderen Werklieferungs-, Reparatur- und Montagebedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Auftraggebers durchgeführt werden.

2. Kosten

2.1 Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrückliche Anforderung des Auftraggebers erstellt.

2.2 Ein vom Auftraggeber gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er vom AN schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erforderlichen Leistungen werden dem Auftraggeber berechnet, soweit die Auslieferung, Reparatur bzw. Montage nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Auslieferung, Reparatur bzw. Montage nicht verwertet werden können.

2.3 Ergibt sich während der Reparatur bzw. Montage, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur bzw. Montage die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden bzw. zu montierenden Sache stehen, wird der AN den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren. Gleichermaßen gilt für Mängel, die der AN erst bei Gelegenheit der Reparatur bzw. Montage feststellt und die bislang nicht vom Umfang des Reparatur- bzw. Montageauftrages umfasst waren.

2.4 Die Sache wird nach einem von dem AN nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur bzw. Montage nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

2.5 Bei der Berechnung der Reparatur bzw. Montage sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur bzw. Montage aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Ausführung der Arbeiten außerhalb des Betriebsgeländes des AN

3.1 Der Auftraggeber hat etwaig für die Auslieferung/Reparatur/Montage erforderliche behördliche Genehmigungen zu

beschaffen.

3.2 Der Auftraggeber hat für die freie Zugänglichkeit des Auslieferungs-/Reparatur-/Montageortes für die Mitarbeiter des AN und deren Werkzeug zu sorgen.

4. Gefahrtragung und Transport

4.1 Der Hin- und Rücktransport des Werkvertrags-/Reparatur-/Montagegegenstandes ist, soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart, Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt. Wird vertraglich der Transport von dem AN und nicht vom Auftraggeber übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des AN erfolgt.

4.2 Im Falle der Abwicklung einer Mängelrüge trägt der AN die Kosten und Gefahr des Transports des Werkvertrags-/Reparatur-/Montagegegenstandes zu ihrem Betriebsgelände, soweit sich der Vorwurf als begründet erweist, andernfalls der Auftraggeber.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Das gelieferte/eingebaute Werk (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des AN.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

5.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber sicherungshalber an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung an.

Der AN ermächtigt widerruflich den Auftraggeber, die an den AN abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des AN, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der AN wird die Forderungen jedoch nicht selbst einzahlen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Verhält sich der Auftraggeber gegenüber dem AN vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der AN vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und dem AN alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der AN zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

5.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für den AN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des AN stehen, erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem AN nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem AN anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der AN nimmt diese Übertragung an. Der Auftraggeber wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den AN verwahren.

5.5 Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, so lange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des AN hinzuweisen und den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der AN seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem AN, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem AN zu erstatten.

5.6 Der AN verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um 10 % übersteigt.

6. Abrechnung der Reparatur/Montage

6.1 Sofern als Vergütung für die Werklieferung/Reparatur-/Montagearbeiten ein Pauschalpreis vereinbart worden ist, gilt Abschnitt I. Ziff. 11.

6.2 Sofern für die Reparatur-/Montagearbeiten kein Pauschalpreis vereinbart worden ist, sind diese entsprechend der zwischen den Vertragsparteien zu treffenden Vereinbarung abzurechnen. Sollte keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden sein, ist die angemessene und ortsübliche Vergütung geschuldet. Die Abrechnung von sonstigen Kosten wie Fahrt- und Übernachtungskosten, Tagesauslöschen, Frachten, etc. wird mit dem Auftraggeber separat vereinbart. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist, dienen hierfür als Grundlage die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

6.3 Der AN ist berechtigt, die Vergütung einseitig angemessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder -beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, Wechselkurschwankungen und/oder Währungsregularien, und/oder öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten seine vertraglich geschuldeten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen. § 315 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei den genannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, wird der AN diese Kostensenkung im Rahmen einer Preissenkung weitergeben.

6.4 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen des AN für bestellte und bereits beschaffte Materialien zu bezahlen. § 648 S. 2, 2. Halbsatz BGB bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

7.1 Der AN liefert und leistet gemäß seiner regulären Liefer- und Leistungsbeschreibung, soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Art und Güte.

7.2 Der Auftraggeber unterliegt hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen des AN Untersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB. Rügen haben schriftlich zu erfolgen.

7.3 Unabhängig von Ziff. 7.2 sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen, gerechnet ab Abnahme der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

7.4 Liegt ein von dem AN zu vertretender Mangel oder eine wesentliche Abweichung vom Vertragsgegenstand vor und ist dieser rechtzeitig gerügt worden, ist der AN verpflichtet, nach eigener Wahl eine Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Dabei steht dem AN ein mindestens zweimaliges Nachbesserungsrecht in Bezug auf denselben Mangel zu. Im Übrigen richten sich die Gewährleistungsrechte nach den werkvertraglichen Bestimmungen des BGB.

7.5 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des AN beträgt für Bauwerke 5 Jahre, in allen anderen Fällen 12 Monate. Soweit sich nachstehend nicht aus Abschnitt I. Ziff. 15 anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.